



Samochody
Dostawcze

Zutritts- und Einfahrtsregelung für Dienstleister und Besucher

In dieser Regelung wird festgelegt, wie sich Personen zu verhalten haben, die das Werksgelände von Volkswagen Poznań betreten und befahren, um Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten sowie den Umfang der Haftung bei dessen Nichteinhaltung zu regeln. Jede Person, die das Werksgelände betritt und befährt, ist verpflichtet, diese Regelung zu lesen und die Anweisungen der berechtigten Mitarbeiter von Volkswagen Poznań (z.B. der Abteilung Corporate Security, Safty & Health) und der Security Firma zu befolgen.

Geltungsbereich

Diese Zutritts- und Einfahrtsregelung gilt für die Werke von Volkswagen Poznań in Poznań (Antoninek/Wilda), Swarzędz, Września und für alle Personen, die nicht Beschäftigte von Volkswagen Poznań sind.

Wichtige Telefonnummern:

Nummern für die Rezeption:

Standort Antoninek (W1)	Standort Września (W2)	Standort Wilda/ Gießerei (W3)	Standort Swarzędz (W4)
+48 61 876 1255	+48 61 629 7438	+48 61 659 5410	+48 61 8714717

ÜBER ALLE EREIGNISSE, DIE DEN BETRIEB VON VOLKSWAGEN POZNAŃ STÖREN, ZU VERLUSTEN FÜHREN, EINE NOT- ODER KRISENSITUATION AUSLÖSEN SOWIE DIE GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER PERSONEN AUF DEM WERKSGELÄNDE GEFÄHRDEN KÖNNTEN, IST DIE SICHERHEITSLITSTELLE UNTER FOLGENDER TELEFONNUMMER ZU INFORMIEREN:

+48 735 99 5555

1. Verhaltensregeln

- 1.1. Die Bestimmungen dieser Regelung setzten die allgemein gültigen Vorschriften nicht außer Kraft.
- 1.2. Volkswagen Poznań haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der in dieser Regelung enthaltenen Anweisungen und anderen internen Vorschriften ergeben.

2. Eintrittsregeln

- 2.1. Lokalisierung der Eingangstore:
 - Werk 1: ul. Leśna, 61-060 Poznań
 - Werk 2: Białeżyce 100, 62-300 Września (vom Solidarności Kreisverkehr)
 - Werk 3: ul. 28 Czerwca 1956 r. Nr. 240, 61-485 Poznań
 - Werk 4: ul. Rabowicka 10, 62-020 Swarzędz

- 2.2. Um das Werksgelände zu betreten, ist eine gültige Arbeitserlaubnis erforderlich, oder es muss eine vorherige E-Mail-Bestätigung der Fachabteilung vorliegen, die die Zusammenarbeit bzw. einen Termin bestätigt.
- 2.3. Arbeiten/ Besuche sollten sich nur auf den Bereich und das Datum beschränken, die in der Arbeitserlaubnis/ E-Mail-Bestätigung der Fachabteilung angegeben sind. Wobei eine Arbeit/ ein Besuch nur die Arbeit/ den Besuch der gemeldeten Personen umfasst. Der Aufenthalt in einem anderen Bereich des Werksgeländes ist nur in Anwesenheit eines Ansprechpartners von Volkswagen Poznań gestattet.
- 2.4. Der Ansprechpartner von Volkswagen Poznań für Fremdfirmen/ Besucher informiert sie über weitere Details zum Verhalten auf dem Werksgelände (z.B. Materialausweis, Genehmigung für Bild-/ Tonaufnahmen, Lokalisierung der Tore).
- 2.5. Jeder Mitarbeiter der Fremdfirmen/ Besucher muss sich vor dem Betreten des Werksgeländes an der Rezeption am Eingangstor mit einem Lichtbildausweis ausweisen, wo er einen Besucherausweiserhält und an einer Gesundheits- und Arbeitssicherheitschulung teilnimmt (sofern er nicht bereits im Gesundheits- und Arbeitssicherheitsregister eingetragen ist - Gültigkeit der Schulung beträgt 2 Jahre).
- 2.6. Der Mitarbeiter der Fremdfirma/ Besucher muss diesen Besucherausweiswährend der Arbeit/ des Besuchs stets bei sich tragen und ihn auf Verlangen der Security Firma oder der Corporate Security, Safety & Health vorzeigen.
- 2.7. Der Besucherausweis ist Eigentum von Volkswagen Poznań und darf nicht kopiert, verändert, gefälscht oder an Dritte weitergegeben werden. Dieser muss beim Verlassen des Werksgeländes nach der Arbeit/ dem Termin an die Security Firma zurückgegeben werden.
- 2.8. Wenn der Besucherausweis verloren geht, ist die Person, die ihn verloren hat, verpflichtet, dies unverzüglich der Security Firma oder dem Werkschutz zu melden, damit der Werksausweis so schnell wie möglich gesperrt werden kann.
- 2.9. Wenn der Besuch auf dem Werksgelände mit der Durchführung von Arbeiten verbunden ist, muss die Fremdfirma über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen, die durch einen Mitarbeiter von Volkswagen Poznań erstellt wurde.
- 2.10. Der Besuchsort muss auf dem direktem Weg aufgesucht und das Gelände über den direkten Weg wieder verlassen werden. Das Betreten und Verlassen der Gebäude und Hallen erfolgt durch die vorgesehenen Türen. Der Durchgang unter offen Rolltoren ist nicht gestattet. Bereichsspezifische Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten (z.B. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung) sowie die Verbots-, Hinweis- und Warningschilder sind zu beachten.

3. Regeln für die Einfahrt auf das Werksgelände

- 3.1. Fahrzeuge und Transportmittel müssen auf angewiesenen Parkplätzen oder auf Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes abgestellt werden.
- 3.2. In bestimmten Situationen (Einfuhr von schweren Werkzeugen, Geräten) meldet der Mitarbeiter der Fremdfirma die Notwendigkeit der Einfahrt bei der Rezeption des jeweiligen Werks und erhält, wenn dies gerechtfertigt ist, die Genehmigung für einmalige Einfahrt zum Be-/Entladen (max. 30 Minuten).
- 3.3. Die Einfahrtsgenehmigung muss an einer gut sichtbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.
- 3.4. Es ist verboten, eine Einfahrtsgenehmigung an Dritte weiterzugeben.

- 3.5. Bei der Einfahrt auf das Werksgelände von Volkswagen Poznań darf sich nur der Fahrer in der Fahrzeugkabine aufhalten (gilt nicht für Werk 2).
- 3.6. Der Fahrer ist verpflichtet, die Kontrolle zu ermöglichen, indem er den Kofferraum des Fahrzeugs und den Innenraum des Fahrzeugs öffnet. Dabei sind die Anweisungen von Security Firma und Werkschutz zu befolgen.
- 3.7. Die Security Firma behält sich zur Eigentumssicherung vor, beim Betreten oder Verlassen des Werksgeländes Kontrollen durchzuführen. Der Besucher ist verpflichtet bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er zeigt, welche persönlichen Gegenstände er hinein- und herausbringt.

4. Andere Verkehrsregeln

- 4.1. Alle Personen, die sich auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań aufhalten, sind verpflichtet unabhängig von dieser Regelung und anderen internen Vorschriften, gemäß den geltenden Vorschriften des polnischen Rechts und der Straßenverkehrsordnung zu handeln.
- 4.2. Werkschutz und Security Firma ist befugt, zu überprüfen, ob die internen Verkehrsregelungen auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań eingehalten werden.
- 4.3. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań beträgt 30 km/h, sofern die Verkehrsschilder nichts anderes vorschreiben. Detaillierte Regeln zur Geschwindigkeit sind in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen beschrieben.
- 4.4. Das Parken auf dem Werksgelände darf nur in den dafür vorgesehenen Parkplätzen erfolgen.
- 4.5. Kraftfahrzeugbenutzer, die auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań die Geschwindigkeit überschreiten und/ oder die Bestimmungen von Punkt 4.4 nicht beachten, müssen mit Konsequenzen gemäß den Vorschriften rechnen.
- 4.6. Die Flucht- und Rettungswege auf dem Werksgelände sind unbedingt freizuhalten. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Diese enthalten Informationen, wie man sich in Gefahrensituation zu verhalten hat und wie man sich am schnellsten in Sicherheit bringt.
- 4.7. Es gilt ein grundsätzliches Verbot für Fahrzeuge die Hallen zu befahren. Über Ausnahmen entscheidet Werkschutz zusammen mit dem Bereichsleiter.
- 4.8. Kraftfahrzeugen (Bussen, Motorrädern, Mopeds) und Fahrrädern ist das Befahren des Werksgeländes strengstens untersagt, ebenso wie das Befahren und Mitbringen von Motorrollern, Elektrorollern, Skateboards, Elektro-Skateboards und Segways und anderen persönlichen Transportmitteln.

5. Materialverkehr

- 5.1. Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände des täglichen Bedarfs auf das Werksgelände mitgebracht werden.
- 5.2. Müssen Gegenstände im Rahmen des Besuchs mitgeführt werden, sind diese als Eigentumsnachweis auf dem Materialausweis der Security Firma an der Rezeption aufzuführen. Waren/ Geräte/ Werkzeuge/ Materialien/ Produktionsprodukte, die zum/ vom Werk gebracht werden, müssen mit einem Materialausweis auf dem Formular von Volkswagen Poznań bestätigt werden.

6. Verpflichtung zur Wahrung von Unternehmensgeheimnissen

6.1. Jede Person ist verpflichtet, das Unternehmensgeheimnis zu wahren, d.h. die Informationen, die Unternehmensgeheimnisse von Volkswagen Poznań Sp. z o.o. bilden und die insbesondere aus folgenden Elementen bestehen: alle Handels-, Produktionsinformationen, technischen, technologischen, organisatorischen Informationen des Unternehmens oder andere Informationen, die für Volkswagen Poznań einen wirtschaftlichen Wert haben, insbesondere Informationen, die den folgenden Inhalt umfassen: Finanzdaten, die im Laufe der Arbeit erstellten Informationen, traditionelle und elektronische Korrespondenz, Informationen über Kunden und Lieferanten, persönliche Daten, die Daten, die im Computerspeicher, in elektronischen Datenträgern und in den Dokumenten von Volkswagen Poznań enthalten werden und die Informationen über Rechte des geistigen Eigentums der Geschäftstätigkeit und über andere rechtlichen Positionen, insbesondere Inhalt der Manuskripte, Text, technischen Versionen, Fotografien, Filme, Videoaufzeichnungen, Notizen, Software, Tonaufzeichnungen. Die oben genannten Informationen sind ein gesetzlich geschütztes Unternehmensgeheimnis von Volkswagen Poznań im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Dies wird durch die Unterzeichnung der Verpflichtung zur Wahrung von Unternehmensgeheimnissen (orga_63) bestätigt.

7. Bild-/ Tonaufnahmen

- 7.1. Auf dem gesamten Werksgelände von Volkswagen Poznań besteht ein Bild-/ Tonaufnahmeverbot ohne schriftliche persönliche Genehmigung. Dies gilt insbesondere für private Geräte.
- 7.2. Die Bereiche der einzelnen Werke werden durch Fotosicherheitsbereiche abgedeckt. Diese Fotosicherheitsbereiche sind durch Schilder an den Eingängen gekennzeichnet. Im Falle von roten Fotosicherheitsbereich besteht die Verpflichtung, die Objektive aller Aufnahmegeräte zu versiegeln oder sogar ein komplettes Verbot für das Mitbringen von Geräten mit einer Kamerafunktion.



- 7.3. Es besteht ein vollständiges Verbot der Veröffentlichung von Bild und Ton in sozialen Medien und Weiterleitung an Dritte.

8. Konsum von Alkohol oder ähnlich wie Alkohol wirkenden Substanzen

- 8.1. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder ähnlich wie Alkohol wirkenden Substanzen ist in allen Werken verboten.
- 8.2. Das Rauchen von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten ist auch außerhalb der ausgewiesenen Bereiche verboten.
- 8.3. Unter Alkoholeinfluss oder alkoholähnlich wirkenden Substanzen stehenden Personen wird der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet.

9. Verstoß gegen die Eintritts- und Einfahrtsordnung

- 9.1. Die Nichteinhaltung der Regeln führt zum Entzug des Besucherausweises und führt zum Verlassen des Werkgeländes und zu einem Verbot, das Werksgelände zu betreten oder zu befahren.
- 9.2. Grobe Verstöße gegen geltendes Recht und die in dieser Regelung enthaltenen internen Bestimmungen sind den zuständigen Diensten unverzüglich zu melden.
- 9.3. Kosten, die bei der Ermittlung der Schadenshöhe entstehen, können dem Täterin Rechnung gestellt werden.

10. Allgemeine Verhaltensregeln

- 10.1. Kindern unter 15 Jahren ist der Zutritt zu allen Werken von Volkswagen Poznań untersagt. Der Verbot gilt nicht für organisierte Besichtigungen gemäß der Werksbesichtigungsregelung von Volkswagen Poznań.
- 10.2. Es ist verboten, Tiere auf das Werksgelände von Volkswagen Poznań mitzubringen.
- 10.3. Privater Handel, jede Art von Vermittlungsgeschäfte, Verkaufs- und Marketingaktivitäten sowie das Verteilen von Prospekten sind auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań untersagt.
- 10.4. Das Mitbringen von Schusswaffen und gefährlichen Gegenständen, insbesondere solchen, die als Waffen verwendet werden könnten, sowie von anderen gefährlichen Materialien (z.B. Sprengstoffe, Chemikalien, Pyrotechnik) ist verboten.
- 10.5. Die Verwendung von freizugänglichen Ladesäulen durch Elektrofahrzeuge von Besuchern ist untersagt.
- 10.6. Bei Fundsachen auf dem Werksgelände von Volkswagen Poznań sind diese unverzüglich bei der Security Firma abzugeben.
- 10.7. Beim Betreten des geschützten Bereichs dürfen Türen und Tore nicht aus Höflichkeit oder ähnlichen Gründen für Dritte aufgehalten werden.

11. Verantwortung

- 11.1. Volkswagen Poznań haftet gegenüber ihren Besuchern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es obliegt dem Besucher, ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei wenigsten fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsvorschriften haftet der Besucher auf Ersatz von Volkswagen Poznań entstandenen Schadens. Unternehmen, die mit Volkswagen Poznań zusammenarbeiten und ihre Unterauftragnehmer haften gleichermaßen für das Verhalten.

Kontakt:

Agnieszka Berthold

agnieszka.berthold@vw-poznan.pl

Tel. +48 735 909 119